



ERDWEG

Anmelde- und Einschulungsverfahren 2023/2024 – Einschulungskorridor

Die seit 2019 geltende Regelung zum Einschulungskorridor sieht vor, dass die Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, schulpflichtig werden **können**.

Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung um ein Jahr verschieben möchten (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 BayEUG und § 2 Abs. 4 Satz 3 GrSO), müssen sie dies der Schule bis **spätestens** 11. April 2022 **schriftlich** mitteilen. Eine Verlängerung der Frist ist – auch im Hinblick auf das weitere Verfahren und den Klassenbildungsprozess – nicht möglich.

Geben die Eltern bis 11. April keine Erklärung ab, wird ihr Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig.

Sollten Sie Fragen haben oder eine Beratung wünschen, können Sie sich jederzeit zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr telefonisch bei uns melden.

Liebe Eltern,

Ihr Kind ist im Zeitraum zwischen 1. Juli 2017 und 30. September 2017 geboren.

Bitte teilen Sie uns bis **spätestens 11.04.2023 schriftlich** mit, wenn Sie Ihr Kind erst im Schuljahr 2024/2025 einschulen lassen wollen.

Bitte füllen Sie den untenstehenden Abschnitt deutlich lesbar in Druckschrift aus. Sind beide Elternteile erziehungsberechtigt, müssen **beide** unterschreiben.

Falls Sie Ihr Kind ganz regulär einschulen lassen wollen, müssen Sie den Abschnitt nicht ausfüllen!

☺-----

Mitteilung über das Verschieben des Beginns der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 BayEUG und § 2 Abs. 4 Satz 3 GrSO

Meine Tochter/mein Sohn _____

geboren am _____

wird erst im Schuljahr 2024/2025 in die Schule kommen.

Ort, Datum

Unterschrift **aller** Erziehungsberechtigten